

# 08

30.03.2005

## INHALT

## SEITE

- |    |   |    |
|----|---|----|
| 22 | Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass hier: 29. Mai 2005  | 54 |
| 23 | Planfeststellungsverfahren gem. § 31 WHG „Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens im Bereich der Städte Kamen und Unna am Zusammenfluss der Gewässer Mühlbach und Kortelbach“ hier: Bekanntmachung des Erörterungstermins | 56 |

22.

**B E K A N N T M A C H U N G****Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
aus besonderem Anlass  
vom**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) i. V. m. § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25. Januar 2000 (GV. NRW. S. 54, 252), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 747), wird für die Stadt Unna verordnet:

**§ 1**

Verkaufsstellen dürfen anlässlich der Veranstaltung „Massener Fronleichnamkirmes“ an folgendem Sonntag geöffnet sein:

29. Mai 2005, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

**§ 2**

Die Regelung wird räumlich begrenzt auf die nachstehenden Bereiche:

- Massener Hellweg (Mittelstraße bis Massener Bahnhofstraße),
- Massener Bahnhofstraße (bis Sedanstraße),
- Bismarckstraße (bis Mittelstraße),
- Mittelstraße.

**§ 3**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis 500,00 € geahndet werden.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am 28.05.2005 in Kraft.

Unna, 29. März 2005

Stadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde  
In Vertretung

gez. Kampmann  
Techn. Beigeordneter

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 29. März 2005

Stadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde  
In Vertretung

Kampmann  
Tech. Beigeordneter

Abl. StUN 08-22/30. März 2005

23.

**B E K A N N T M A C H U N G**

**Planfeststellungsverfahren gemäß § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)  
 „Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens im Bereich der Städte Kamen  
 und Unna am Zusammenfluss der Gewässer Mühlbach und Kortelbach“  
 hier: Bekanntmachung des Erörterungstermins gem. § 73 Abs. 6 VwVfG NRW**

In dem Planfeststellungsverfahren gem. § 31 WHG für den Bau des Hochwasserrückhaltebeckens Kortelbach sollen nunmehr die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahme der Behörden zu dem Plan mit dem Lippeverband als Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin findet am Dienstag, den 03. Mai 2005, ab 14.00 Uhr in der Gaststätte

Restaurant Bürgerhaus  
 Heerener Straße 197  
 59174 Kamen Heeren-Werve  
 (Telefon: 02307/945838)

statt.

Sollten am oben genannten Termin nicht alle Gesichtspunkte erörtert werden können, so wird der Termin an einem noch festzulegenden Tag fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Außer dem Träger des Vorhabens und den Trägern öffentlicher Belange sind nur die von dem Plan Betroffenen sowie die Personen zugelassen, die Einwendungen erhoben haben.

Jeder Betroffene und jeder Einwender kann am Erörterungstermin teilnehmen. Beim Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden.

Da über die Teilnahme am Erörterungstermin Anwesenheitslisten geführt werden, wird empfohlen, ca. 15 Minuten vor Beginn des Termins zu erscheinen.

Vertreter von Einwendern werden gebeten, soweit noch nicht geschehen, eine schriftliche Vollmacht zu den Akten einzureichen oder diese zu dem Termin mitzubringen.

Alle an dem Termin beteiligten Personen werden gebeten, sich über ihre Person durch Ausweispapiere (Personalausweis, Reisepass, Dienstaussweis) auszuweisen.

Der Erörterungstermin wird hiermit gemäß § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen bekannt gemacht.

Bezirksregierung Arnsberg  
 54.03.02.01.978016-03.03  
 Im Auftrag  
 gez. Wirth

Arnsberg, 16. März 2005  
 Siegel

Abl. StUN 08-23/30. März 2005